

**Personalrat der Grund- und Mittelschulen
im Bereich des Staatlichen Schulamts Kelheim**

An der Bergstr. 2
93326 Abensberg

E-Mail: kirmeier.kirsten@web.de

Tel.: 09443 3694
Fax: 03212 3694657

Februar 2024

Ihr Personalrat informiert

**Altersteilzeit 2024/25 – Erhebung mündlicher Noten –
Umgang mit Smartwaches – Hausrecht/Hausverbot –
Personalratsadressen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

jetzt ist sie da, die närrische Zeit!

Gemeint ist aber nicht der Faschingstrubel, der bei vielen Menschen Einzug hält, sondern die Situation an den Schulen. Die Kolleginnen und Kollegen, die vor Ort noch jeden Tag ihre Arbeit machen, sind stark belastet, sodass sie sich selbst nur noch mit Ach und Krach über Wasser halten. Von den so positiv berichteten Lehrer- und Lehrerinnenzahlen ist bisher wenig zu spüren.

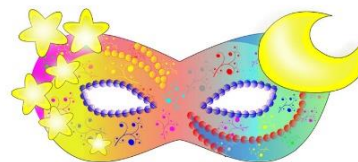
Viele Lehrkräfte, Schulleitungen und Verwaltungsangestellte arbeiten weiterhin über ihre Kräfte, da sie, natürlich für die Kinder, ihren Ansprüchen gerecht werden wollen. Es stehen Lehrproben an, es können Vertretungssituationen nur schwer aufgefangen werden, Überstunden werden angehäuft in der Hoffnung, diese auch wieder abhängen zu können. Jetzt steht zunächst eine Woche Erholung für uns alle an!

Wir hoffen, dass Sie die Faschingswoche nutzen können, um sich Zeit für schöne Dinge zu nehmen! Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates



Kirsten Kirmeier
Vorsitzende des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf der Schulamtshomepage.

Altersteilzeitmöglichkeiten im Schuljahr 2024/25

Altersteilzeit ist nach wie vor möglich, allerdings nur dann, wenn die Freistellungsphase am Schuljahresende beginnt. Für Altersteilzeit im Zusammenhang mit der Antragsaltersgrenze gilt diese Regelung auch für den Ruhestandseintritt. Nachfolgend die ATZ-Möglichkeiten im Schuljahr 2024/25:

ATZ in Kombination mit dem frühestmöglichen Antragsruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres:

Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Antragsruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
01.08.2024	01.08.2027	01.08.2029	02.08.63 – 01.08.64	5 Jahre
15.12.2024	01.08.2026	01.09.2027	02.08.62 – 01.09.62	2,5 Jahre
30.01.2025	01.08.2026	01.08.2027	02.08.61 – 01.08.62	2,5 Jahre
01.08.2025	01.08.2028	01.08.2030	02.08.64 – 01.08.65	5 Jahre

*** Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen. Es ist gleichzeitig ein Antrag auf Pensionierung erforderlich.**

ATZ in Kombination mit dem gesetzlichen Ruhestand:

Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Gesetzl. Ruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
30.07.2024	01.08.2027	01.08.2029	25.06.62 – 01.12.62	5 Jahre
09.10.2024	01.08.2025	14.02.2026	02.06.59 – 14.12.59	1,25 Jahre
30.01.2025	01.08.2026	01.08.2027	21.10.60 – 01.02.61	2,5 Jahre
30.01.2025	01.08.2029	01.08.2032	22.02.65 – 01.08.65	7,5 Jahre
24.03.2025	01.08.2027	24.02.2029	01.01.62 – 24.06.62	3,75 Jahre
02.08.2025	01.08.2028	01.08.2030	17.04.63 – 01.10.63	5 Jahre
30.09.2025	01.08.2026	20.02.2027	02.04.60 – 20.10.60	1,25 Jahre
30.09.2025	01.08.2029	21.02.2032	02.08.64 – 21.02.65	6,25 Jahre

**** Anträge sind ein halbes Jahr vor Beginn zu stellen. Es ist kein Antrag auf Pensionierung zu stellen, da die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen erfolgt.**

Je nach Geburtsdatum werden dabei u.U. Versorgungsabschläge von bis zu 10,8% vom Ruhegehalt abgezogen. Deshalb: Lassen Sie sich unbedingt vom BLLV beraten! Dieser Service gilt ausschließlich für Mitglieder!

Die Tabellen wurden nach einer Übersicht von Knut Schweinsberg, BLLV-Oberbayern erstellt.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 14/2023

Erhebung mündlicher Noten

Wer ist für die Notengebung zuständig?

Lehrerinnen und Lehrer sind diesbezüglich weitestgehend souverän. Entscheidend hierfür ist Art. 52 Abs. 3 BayEUG: „Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.“

„Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer. Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülerinnen und Schülern vorher bekannt zu geben; die Bewertung der Leistungen ist den Schülerinnen und Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.“
(Art 52 Abs. 1 BayEUG)

Neben Probearbeiten können auch andere Arten schriftlicher Leistungsnachweise erfolgen. Ein Portfolio enthält neben praktischen und ggf. mündlichen vor allem schriftliche Elemente, ist aber kein rein schriftlicher Leistungsnachweis im Sinne der GrSO. Es ist den Grundschulen in begrenztem Rahmen freigestellt, Probearbeiten durch andere geeignete Leistungsnachweise zu ersetzen. In den Fächern Deutsch und Heimat- und Sachunterricht darf in der 4. Jahrgangsstufe jeweils höchstens eine Probearbeit durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis wie z.B. ein Portfolio ersetzt werden.

Die Abstimmung erfolgt in der Lehrerkonferenz (§ 10 Abs. 3 Satz 5 GrSO).

4.1.2 Sonderfall 4. Jahrgangsstufe

Nach § 10 Abs. 2 GrSO müssen in der 4. Jahrgangsstufe schriftliche Probearbeiten spätestens eine Woche vor deren Durchführung angekündigt werden. Mündliche und praktische Leistungsnachweise können hingegen in der Jahrgangsstufe 4 angekündigt werden. Bis zum Übertrittszeugnis sollen insgesamt 18 Probearbeiten durchgeführt werden. Es wird empfohlen zehn Arbeiten im Fach Deutsch und jeweils vier in den Fächern Mathematik und HSU durchzuführen (KMS vom 10.09.2020). In der Lehrerkonferenz ist zu entscheiden, ob der Empfehlung der Verteilung auf die drei Fächer gefolgt wird oder nicht. Die Zahl von vier Probearbeiten in einem Fach darf nicht unterschritten werden.

Die vorgeschriebene Gesamtzahl bleibt davon unberührt (§ 10 Abs. 3 GrSO). Ferner sollen mindestens vier Unterrichtswochen vom Unterrichtsbeginn bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses von bewerteten Probearbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und HSU freigehalten werden. Diese Zeiträume können für jedes der genannten Fächer individuell festgelegt werden und sind den Eltern mitzuteilen.

➤ **Mündliche Leistungsnachweise**

Mündliche Leistungserhebungen sind mündliche Beiträge des Schülers bzw. der Schülerin während des Unterrichts und können sich entweder aus angeordneter Vorbereitung auf die Stunde ergeben oder aus situationsgegebenen Äußerungen bestehen. Es handelt sich dabei auch um Referate, Gesprächsbeteiligungen oder einen Vortrag gelernter Gedichte. Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, vor der Befragung eines Schülers bzw. einer Schülerin darauf hinzuweisen, dass die Bewertung der Antwort des Schülers bzw. der Schülerin beabsichtigt ist. Wurden früher die mündlichen Noten auf Wunsch der Eltern oder Schülerinnen und Schüler mitgeteilt, so erfolgt die Mitteilung nunmehr von Amts wegen. In Art. 52 Abs. 1 Satz 3 BayEUG heißt es hierzu: „Die Bewertung der Leistungen ist den Schülerinnen und Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen.“ Dieser Passus steht aber im Widerspruch zu Art. 52 Abs. 2 Satz 4 BayEUG: „Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler hat die Lehrkraft die erzielten Noten zu nennen.“ Eine besondere Form der Eröffnung der Note ist nicht vorgeschrieben. Allerdings sind Vorschriften des Datenschutzes zwingend zu beachten. Ist die vorgeschriebene Eröffnung der erzielten Leistung und/oder Begründung der Note unterblieben, so wird dadurch die Bewertung selbst nicht rechtswidrig oder ungültig. Insbesondere kann aus der Unterlassung kein Recht auf Notenverbesserung oder auf das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe hergeleitet werden.

Auch für mündliche Leistungsnachweise gilt der Grundsatz des Art. 52 BayEUG. Nach einem Urteil des BayVGH vom 24.3.1980 müssen Aufschreibungen des Lehrers bzw. der Lehrerin Tag und Art der mündlichen Leistung erkennbar werden lassen. Auch das behandelte Stoffgebiet sollte mit einem Stichwort angegeben werden. Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung, die gestellten Fragen im Einzelnen festzuhalten. Wird eine Note zusammenfassend aus den Leistungen in mehreren Unterrichtseinheiten gebildet, so darf der Beobachtungszeitraum nur so weit ausgedehnt werden, dass der Lehrer bzw. die Lehrerin bei der Bewertung noch alle Einzelbeobachtungen sicher im Gedächtnis haben kann. Beobachtungszeiträume von zwei bis drei Wochen überschreiten diese Grenze zumindest bei einem Fach mit nur wenigen Wochenstunden nicht (BayVGH Beschl. vom 13.2.1991 Nr. 7 CE 91.152). Grundsätzlich muss ein Schüler oder eine Schülerin bei der Erhebung mündlicher Leistungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen werden (BayVGH, 29.12.1988 Nr. 7 CE 88.2792).

Unzulässig sind so genannte Eindrucksnoten, die auf keinen konkreten Leistungen des Schülers oder der Schülerin beruhen. Das persönliche Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers darf keinerlei Einfluss auf die Leistungsbewertung haben. Benotung als Sanktionierung ist unzulässig.

5.4.1 Die Notenbildung

Aus den Noten der einzelnen Leistungen in einem Fach werden Gesamtnoten (=Zeugnisnoten) gebildet. Die Zahl der Einzelnoten obliegt dem pädagogischen Ermessen des Lehrers bzw. der Lehrerin und den Erfordernissen des Einzelfalles, wobei der Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren ist (siehe Kommentar Amberg/Falckenberg u.a.: Das Schulrecht in Bayern, Nr. 11.52, RdNr. 13, S. 8f). Es ist zulässig, einzelne Leistungen wegen ihres besonderen Umfangs bzw. ihrer besonderen Schwierigkeit stärker zu gewichten. Es ist zulässig Stegreifarbeiten als mündliche Leistung einzustufen (Urteil des VG Würzburg vom 5.7.1972). Auch dürfen z.B. Stegreifarbeiten im Rahmen der mündlichen Leistungen doppelt gewichtet werden (Urteil BayVGH vom 21.01.1985).

Unter Beachtung der Gewichtungsgrundsätze werden dann in jedem Fach Gesamtnoten gebildet. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG wird dabei die pädagogische Verantwortung des Lehrers betont. Das bedeutet, dass die Gesamtnote nicht allein aus der Anwendung des arithmetischen Mittels gewonnen wird.

Die Noten werden von der Klassenleiterin bzw. vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften festgesetzt. Einigen sich Klassenlehrkräfte und Fachlehrkräfte nicht, so soll die Schulleitung ein Einigungsgespräch herbeiführen. Bleibt dieses ohne Erfolg, entscheidet die Lehrerkonferenz.

In Auszügen aus: „Wenn das Zeugnis zum Streitfall wird!“ Aus der Rechtsabteilung, Markus Erlinger und Gerhard Gronauer, Bezirksverband BLLV- Mittelfranken, Rechtsstand: 03.01.2020

Zum Umgang mit Smartwatches in der Schule

1. Geänderte Rechtslage

Die seit 01.08.22 gültige Fassung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG sagt nicht mehr, wann ein digitales Endgerät wie eine Smartwatch an- und wann auszuschalten ist, sondern gibt nur noch Auskunft zu dessen aktiver Nutzung.

Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

a) *im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,*

b) im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

Daher stellt sich die Frage, was zu geschehen hat, wenn die Smartwatch nicht aktiv verwendet wird.

2. Problemlage

Die beschriebene rechtliche Lücke nutzen nun Eltern als Argument dafür, dass ihre Kinder mit Smartwatches im Unterricht sitzen sollen. Zwar willigen sie in den *Schulmodus* ein, wehren sich aber dagegen, dass die Kinder die Geräte, wie von den Lehrkräften gefordert, ganz ausschalten und in die Schultaschen stecken.

Hersteller von speziellen Kindersmartwatches werben damit, dass es einen *Schulmodus* gibt, in dem die Uhr nur die Uhrzeit anzeigen kann. Alle anderen Kommunikationsmöglichkeiten seien in dieser Zeit deaktiviert. Problematisch ist, dass Lehrkräfte dauerhaft kontrollieren müssten, ob der *Schulmodus* (immer noch) aktiviert ist. Von außen hat man keine Übersicht, welche Einstellungen vorgenommen wurden. Auch können je nach Hersteller von Schülerinnen und Schülern die Notruftaste an der Smartwatch gedrückt und eine Verbindung zu den hinterlegten Rufnummern aufgebaut werden. Diese Funktion ist immer aktiv. Somit könnte theoretisch der Unterricht bzw. Gespräche unerlaubt mitgehört werden.

Hierzu ist zu sagen:

- Es gibt keinerlei Dienstpflicht einer Lehrkraft, welche diese anweist, den Schülerinnen und Schüler das Wiederanlegen einer Uhr aufzuerlegen. Wenn das Kind dazu selbst nicht in der Lage ist und/oder nicht daran denkt ist es wohl für ein derartiges Gerät einfach nicht reif genug.
- Der Gang zur Toilette stellt kein außergewöhnliches Sicherheitsrisiko für eine Erstklässlerin dar. Das Kind sollte damit wohl kaum zu überfordern sein.
- Überwachungsmöglichkeiten in Smartwatches wie GPS-Ortung oder „Voice Monitoring“ – bei dem die Eltern die Umgebungsgeräusche des Kindes hören, selbst aber nicht gehört werden können – stellen einen Eingriff in die Freiräume und ggf. Persönlichkeitsrechte des Kindes dar. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat Geräte mit Abhörfunktion bereits 2017 verboten und rät Eltern, diese unschädlich zu machen.

Nachfrage im KM:

Auf Rückfrage bestätigte man uns dort: »Die Smartwatch ist nicht lediglich eine normale Uhr und kann deshalb auch nicht praktikabel auf die Funktion als Uhr beschränkt werden.«

Daraus folgert man im KM: »Bereits das bloße Tragen einer Smartwatch am Handgelenk ist eine gestattungsbedürftige Verwendung im Sinne des Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

Die jeweils die Aufsicht führenden Personen können jedoch konkret für ihren Unterricht das Tragen (und weitere Verwenden) von Smartwatches allgemein oder im Einzelfall gestatten (Art. 56 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BayEUG).«

Jede Lehrkraft und keinesfalls die Schulleitung entscheidet also für ihren eigenen Unterricht, ob Smartwatches getragen oder (ausgeschaltet bzw. im Schulmodus) in die Tasche weggepackt werden.

In Auszügen: Sandra Fischer, Andreas Rewitzer, Abteilung Rechtsschutz, BLLV Bezirksverband Mittelfranken, Zusammenstellung Gerd Nitschke, Stand 2024

Hausrecht und Hausverbot

Das Hausrecht der Schulleitung wird in verschiedenen Rechtsvorschriften erwähnt:

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Art. 14

Verwaltung des Schulvermögens

(1) 1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter verwaltet für den Aufwandsträger und nach dessen Richtlinien die Schulanlage und die zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen); in Erfüllung dieser Aufgaben sowie in schulischen Angelegenheiten ist sie oder er dem Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. 2 Sie oder er übt das Hausrecht aus.

Lehrerdienstordnung (LDO) § 19

Hausrecht

1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. 2 Unbeschadet dieses Rechts hat die Lehrkraft in ihrem jeweiligen Unterrichtsraum das Hausrecht.

Eine Schulleitung trägt die Verantwortung für die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. In Erfüllung dieser Aufgaben darf die Schulleitung eigenverantwortlich ein Hausverbot gegen einen Erziehungsberechtigten anordnen. Das Hausrecht des Sachaufwandsträgers bleibt davon unberührt, soweit das Schulgelände samt Schulgrundstück für schulfremde Zwecke benutzt wird.

1. Wer übt das Hausrecht in der Schule aus?

Das dem Schulträger obliegende Hausrecht ist herkömmlich der Schulleitung übertragen.

Teils ist diese Übertragung durch Rechtsvorschrift (durch [Art. 57 Abs. 1 BayEUG](#) teils durch Verwaltungsvorschriften ([§ 19 Lehrerdienstordnung – LDO](#)) oder auch nur stillschweigend erfolgt. Für den Fall der Abwesenheit einer Schulleiterin/eines Schulleiters übt ihr/sein Vertreter das Hausrecht aus. Soweit dies zweckmäßig ist, kann die Schulleiterin/der Schulleiter die Ausübung des Hausrechts für bestimmte Zeiten (z. B. nachmittags) oder bestimmte Örtlichkeiten (Sporthalle) einzelnen Lehrkräften oder sonstigem Schulpersonal (insbesondere dem Schulhausmeister) übertragen. Allerdings sollte er sich das Recht, Anzeige zu erstatten, vorbehalten.

2. Hausrecht gegenüber Schülerinnen und Schülern der eigenen Schule

Schülerinnen und Schüler an der eigenen Schule haben im Rahmen des Schulverhältnisses das Recht, sich während des Unterrichts und der sonstigen Schulveranstaltungen einschließlich einer angemessenen Zeit davor und danach in den Schulräumen beziehungsweise auf dem Schulgelände aufzuhalten.

In dieses Recht darf nicht auf der Grundlage des Hausrechts eingegriffen werden. Erst wenn mit einer bestandskräftigen Ordnungsmaßnahme (Verwaltungsakt) in dieses Recht eingegriffen wurde und die bzw. der vom Unterricht oder von sonstigen schulischen Veranstaltungen Ausgeschlossene gleichwohl in den Schulräumen oder auf dem Schulgelände erscheint, kann dies mit einem auf dem Hausrecht beruhenden Hausverbot (Verwaltungsakt) und erforderlichenfalls polizeilicher Hilfe beendet werden. Das Hausrecht dient hier lediglich der Durchsetzung schulischer Ordnungsmaßnahmen, es kann sie nicht ersetzen.

Anders ist zu entscheiden, wenn sich Schülerinnen und Schüler außerhalb der vorgenannten Zeiten in den Schulräumen oder auf dem Schulgelände aufhalten. Da ein solcher Aufenthalt weder durch das Schulverhältnis noch vom Anstaltszweck gedeckt wird, machen sie sich eines Verstoßes gegen das Hausrecht schuldig, wenn ihnen der Aufenthalt nicht ausdrücklich durch die Schulordnung oder von einem dazu Berechtigten gestattet wurde. Sie sind dann wie Unbefugte zu behandeln und können im Rahmen des Hausrechts vom Gelände verwiesen werden (kein Verwaltungsakt). Der Einsatz der Polizei und Anzeige wegen Hausfriedensbruch sind möglich. Daneben können schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

3. Hausrecht gegenüber Schülerinnen und Schülern anderer (fremder) Schulen

Sofern diese Schülerinnen und Schüler für sie festgelegte schulische Veranstaltungen an einer anderen (fremden) Schule besuchen, gelten die Ausführungen oben. Bei

Fehlverhalten sind vorrangig Ordnungsmaßnahmen einzusetzen. Halten sich Schülerinnen und Schüler fremder Schulen nicht im Rahmen für sie festgelegten Veranstaltungen an einer anderen Schule auf, sind diese wie Schulfremde zu behandeln mit der Folge, dass bei unberechtigtem Eindringen in die Schule das Hausrecht unmittelbar anwendbar ist. Zuzuordnen wäre ein Hausverbot dem privatrechtlichen Bereich (kein Verwaltungsakt).

4. Hausverbot gegenüber Erziehungsberechtigten

Genehmigte Unterrichtsbesuche, Besuch von Elternversammlungen, Inanspruchnahme der Elternsprechstunde, Unterredungen mit Lehrkräften und Teilnahme an Sitzungen anderer schulischer Gremien als Mitglied oder zugelassener Gast, Aufsuchen des Schulsekretariats und a. m. bedeutet für die Eltern die Wahrnehmung der ihnen durch schul- und sonstige rechtliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben und Rechte. Halten sich die Erziehungsberechtigten aus diesen Gründen auf dem Schulgelände auf, fällt dies selbstverständlich nicht unter das Eindringen i. S. d. § 123 StGB. Kommt es dabei allerdings zu Störungen des Schulbetriebs, so kann im Rahmen des Hausrechts ein Hausverbot erteilt werden (Verwaltungsakt) (vgl. hierzu „Hausverbot ...“ in „Schulrecht“, 5-6/2009, S. 61/62).

Ein generelles, unbefristetes Hausverbot ist allenfalls bei schwerwiegendem und sich häufendem Fehlverhalten denkbar (z.B., wenn Schülerinnen und Schüler oder Schulpersonal mehrfach bedroht oder schwer beleidigt werden). Sofern ihnen das nicht ausdrücklich gestattet wurde, dringen auch Erziehungsberechtigte unberechtigt in die Schulräume ein, wenn sie die Schule außerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte aufsuchen, zumal bei ungenehmigten Unterrichtsbesuchen.

Bereits das Betreten der Schule würde ein Hausverbot (kein Verwaltungsakt) rechtfertigen und hätte gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen.

5. Hausrecht gegenüber schulischem Personal

Das Hausrecht findet grundsätzlich keine Anwendung gegenüber schulischem Personal einschließlich dem Personal des Schulträgers und der Schulaufsicht. Hier gilt gegebenenfalls das Disziplinarrecht.

6. Hausrecht gegenüber Dritten

Schulen sind keine öffentlichen Gebäude, die jeder betreten und nutzen darf. Ohne ausdrückliche Erlaubnis dürfen daher weder Schulräume noch sonstige Schuleinrichtungen von Schulfremden genutzt werden.

In diesen Fällen erfüllt bereits das Betreten des Schulgeländes den Tatbestand des Eindringens in durch das Hausrecht geschützte Räume. Die Aufforderung zum Verlassen des Schulgebäudes ist hier dem privatrechtlichen Bereich zuzuordnen (kein Verwaltungsakt). Zu den Schulfremden gehören auch Geschwister und sonstige

Verwandte ohne Erziehungsberechtigung, es sei denn, sie sind zulässigerweise im Auftrag der Erziehungs-berechtigten tätig, was im Zweifelsfall unterstellt werden sollte.

*Quelle: <http://schule-und-recht.bayern/>,
Zusammenstellung Gerd Nitschke, Stand Januar 2024*

Stand 02.02.2024

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden!**